



Satzung des JFV Leinbach 2014 e.V.

(Fassung vom 24.5.2018)



Präambel

Der Gründung des Jugendfördervereins liegt der Gedanke zugrunde, im Hinblick auf den sich abzeichnenden demografischen Wandel, die Fussball-Jugendarbeit, für die in § 1 dieser Satzung aufgeführten Sportvereine zu bündeln und zu intensivieren.

Ziel ist es eine gemeinschaftliche, kontinuierliche und erfolgreiche Jugendarbeit aller Altersjahrgänge. Durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern sollen möglichst viele Spieler vom Jugendbereich in den Aktivenbereich überführt werden. Den Spielern soll die Möglichkeit des sportlichen Erfolgs durch Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Spielklasse gegeben werden. Der Jugendförderverein wird von den Stammvereinen getragen, da diese alleine nicht in der Lage sind durchgängig Jugendmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und Breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben. Dieser Gedanke impliziert auch die zukünftige Aufnahme weiterer Vereine.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Jugendfördervereins

Der Verein führt den Namen Jugendförderverein Leinbach 2014 e.V. offizielle Abkürzung: JFV Leinbach 2014 e.V.. Der Jugendförderverein übernimmt von den nachstehenden Stammvereinen die Aufgabe zur Förderung des Jugendfußballs:

TuS 1882 e.V. Hochspeyer, DJK Sportverein Grün-Weiß Hochspeyer e.V., Sportverein Fischbach e.V., FC Wacker Weidenthal e.V., SV Mölschbach 1948 e.V. und ASV Frankenstein.

Er hat seinen Sitz in Hochspeyer und ist in das Vereinsregister Kaiserslautern eingetragen. Das Geschäftsjahr des JFV Leinbach 2014 e.V. entspricht dem Spieljahr, beginnt am 1. July und endet am 30. Juni (Folgejahr). Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

Der Jugendförderverein JFV Leinbach 2014 e.V. ist ethnisch, parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Jedes Amt im JFV Leinbach 2014 e.V. ist Frauen und Männern zugänglich. Satzung und Ordnungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3 Vereinszweck und Aufgabe

Dem JFV Leinbach 2014 e.V. wird von den Stammvereinen die Aufgabe zur Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Verein sorgt für die Betreuung, das Training und die Ausstattung der Mannschaften in allen Altersgruppen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- * Organisation eines geordneten Sport-Spielbetriebes.
- * Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
- * Aus-, Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.

Die Startrechte von Jugendspieler/innen richten sich nach den Bestimmungen des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V.. Die Wechselmodalitäten sowie die Festlegung der Ausbildungsentzündigungen, lehnen sich an die Vorgaben des Südwestdeutschen Fußballverbandes an. Jugendspieler/-innen, die neu zum JFV hinzustoßen, müssen sich vorab für einen der Stammvereine entscheiden und werden von diesem dann für den JFV als spielberechtigt gemeldet.

Es entspricht dem Selbstverständnis des Jugendfördervereins, dass gegenseitige Abwerbmaßnahmen jeglicher Art von Spielern des Jugendfördervereins durch die beteiligten Stammvereine als grober Verstoß gegen die Satzung des Jugendfördervereins gelten und zu unterlassen sind, da sie dem Zweck des Fördervereins entgegenstehen und somit seinen Fortbestand gefährden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der JFV Leinbach 2014 e.V. verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des JFV Leinbach 2014 e.V. dürfen nur für

die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des JFV Leinbach 2014 e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedsvereine und weiteren ordentlichen Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Jugendfördervereins. Der Verein ist selbstlos tätig.

§ 5 Vereinsmittel

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Zuwendungen der Stammvereine, den Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Jugendfördermitteln. Die Zuwendungen der Stammvereine werden in der Zuwendungsordnung festgelegt.

II. Mitgliedschaften

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitgliedschaft (allgemein)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder anderer Gebühren, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluß. Diese werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- * Das Mitglied verpflichtet sich dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift schriftlich mitzuteilen.
- * Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Kosten und Gebühren zu begleichen.
- * Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein Umlagen erheben. Diese dienen zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann.

Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie darf nicht höher als das 1,5-fache Jahresmitgliedsbeitrag sein.

Vereinsmitglieder bis zum 16. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Erwerb einer Stammvereinsmitgliedschaft

Will ein Verein dem JFV Leinbach 2014 e.V. als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss des Aufsichtsrates mit Zweidrittelmehrheit zur Aufnahme notwendig.

Darüber hinaus bedarf dies der Zustimmung des SWFV. Die Stammvereine sind stimmberechtigt und werden bei der Mitgliederversammlung durch einen Vereinsvertreter nach § 26 BGB oder einem entsprechenden Bevollmächtigten vertreten.

(3) Erwerb einer ordentlichen Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des JFV Leinbach 2014 e.V. sind:

- * Die aktiven Jugendspieler, die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen.
- * Passive natürliche und juristische Personen (z.B. Eltern, Stammvereine etc.)

Die ordentlichen Mitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

Ordentliches Mitglied kann man zu jeder Zeit des Geschäftsjahres werden.

Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- * Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Mitglieds
- * Bei Minderjährigen, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Dieser verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seiner Kinder, bis zu deren Vollendung des 18. Lebensjahres, aufzukommen.
- * Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und Vereinsordnungen in den jeweils gültigen Fassungen an.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag jedes ordentlichen Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(4) Erwerb einer Fördermitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für

die Aufnahme gelten die Regeln für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend. Fördermitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt.

(5) Erwerb einer Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder haben ndie Rechte der orrdentlichen Mitglieder, also auch ein Stimmrecht. Zum Ehrenmitglied des JFV kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um die Sache des Sports, des Jugendsports im Speziellen und des Vereins verdient gemacht hat. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes oder der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Beendigung der Mitgliedschaft (allgemein)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem ausgeschiedenen Mitglied ausgeübte Vereinsämter.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unaufgefordert und unverzüglich herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft eines Stammvereins

Löst sich ein Stammverein auf, so scheidet er aus dem JFV Leinbach 2014 e.V. aus.

Will ein Stammverein aus dem JFV Leinbach 2014 e.V. austreten, so ist dies dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereins kann nur mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft von aktiven Mitgliedern

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

Die Mitgliedschaft der Jugendspieler/-innen endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Jugendmannschaften. Das Passrecht wechselt an den jeweiligen Stammverein.

Die Kündigung eines aktiven Mitgliedes des JFV im Stammverein ist dem Vorstand des JFV unverzüglich schriftlich mitzuteilen, um Fristen im Passrecht nicht zu gefährden.

(4) Beendigung der Mitgliedschaft von fördernden Mitgliedern

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines fördernden Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden

* wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,

* Wenn das Mitglied mit mehr als 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Aufforderung nicht gezahlt hat,

* wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und wird mit Bekanntgabe an das Mitglied wirksam.

Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied bis 14 Tage nach Zugang, beim Aufsichtsrat Beschwerde einlegen. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

III. Organe des JFV Leinbach 2014 e.V.

§ 8 Organe des Jugendfördervereins

Organe des Vereins sind:

* Der Vorstand

- * Die Mitgliederversammlung
- * Der Aufsichtsrat
- * Der Finanzausschuss

§ 9 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Jugendförderverein angehören.

Der Vorstand besteht aus:

- * Dem/der 1. Vorsitzenden
- * Dem/der 2. Vorsitzenden
- * Dem/der Schatzmeister/in
- * Dem/der 1. Schriftführer/in
- * Dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates
- * Dem/der 1. Jugendleiter/in

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten und Ziele der Juniorenförderung; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Geschäfts- und Beitragsordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind, längstens jedoch noch 6 Monate.

Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein neues Mitglied kommissarisch einberufen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Aufgaben sind in der Geschäftsordnung niedergeschrieben. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft zu den Sitzungen ein und leitet diese.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

- * Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage kann eine pauschale Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) ausgezahlt werden.
- * Über die Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand.
- * Zahlungen an Übungsleiter können maximal in Höhe des Übungsleiterfreibetrages vorgenommen werden. diese Zahlungen sind somit nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig.
- * Mitglieder und Mitarbeiter haben nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, einen Ersatzanspruch, dieser kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Entstehung geltend gemacht werden.
- * Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden.
- * Der Vorstand ist für eine ordnungsgemäße Haushaltung verantwortlich.
- * Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

- * Wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- * Wenn die Einberufung von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 10

§ 10 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich nach Vorliegen des Jahresabschlusses statt.

- * Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Einladung folgenden Tag.
- * Die Einladung erfolgt in Textform per Brief, per Telefax, per E-mail.
- * Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

- * Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese sind beim Einladenden schriftlich einzureichen.
 - * Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu seiner Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie die Qualifikation eines Dringlichkeitsantrages besitzen.
- * Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer 2/3 Mehrheit beschließen, dass diese als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Für Satzungsänderungen ist ein Dringlichkeitsantrag nicht zulässig.
 - * Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
 - * Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
 - * Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer.
 - * Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
 - * Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefordert wird.
 - * Die Entscheidungen der Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
 - * Satzungsänderungen (§33GB), Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins (§41 BGB) müssen mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 - * Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahr. Mitglieder des Vorstands müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - * Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
 - * Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - * Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- * Entgegennahme des Berichts des Vorstands.
- * Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichts.
- * Entgegennahme des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses.
- * Entgegennahme des Berichts des Aufsichtsrates.
- * Entlastung des Vorstands.
- * Wahl der Mitglieder des Vorstands, diese sind in getrennten Wahlgängen zu wählen
- * Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen.
- * Beschlussfassung über Änderungen des Vereinsvermögens.
- * Änderung der Satzung
- * Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- * Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 11 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus den Vorsitzenden der Stammvereine. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

- * Der Aufsichtsrat berät den Vorstand in rechtlichen Dingen.
- * Beschließt eine Zuwendungsordnung. Diese regelt die Zuwendungen der Stammvereine und die Überlassung der Spiel- und Trainingsstätten.
- * Beschließt über die Aufnahme eines weiteren Stammvereins. Will ein zusätzlicher Verein als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss zur Aufnahme notwendig. Darüber hinaus bedarf dies der Zustimmung des SWFV.
- * Beschließt über den Ausschluss eines Stammvereins. Dieser Beschluss ist endgültig und nicht anfechtbar.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates erfordern grundsätzlich eine 2/3Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 13 Die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird durchgeführt von zwei Rechnungsprüfern die nicht Mitglied sein müssen. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens 1 x jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen.

Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung des Jugendfördervereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen die dann, unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig ist. Bei Auflösung werden die Vorsitzenden der Stammvereine zusammen als Liquidatoren bestellt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fasst.

Für Verbindlichkeiten gegenüber etwaiger Gläubiger haftet nur das Vereinsvermögen des JFV Leinbach 2014 e.V..

Sollten alle satzungsgemäß beteiligten Stammvereine des JFV miteinander verschmolzen werden, zieht dies eine automatische Auflösung des JFV nach sich. Das Vereinsvermögen, sowie alle Verbindlichkeiten des JFV gehen in diesem Fall auf den neuen Verein über.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten sie Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des JFV an den Südwestdeutschen Fussballverband, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 15 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzungen, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, selbständig vorzunehmen.

§ 16 Gültigkeit

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 17 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf;
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder

deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als er jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Diese Satzung wurde durch den Vorstand in der Vorstandssitzung vom 24.5.2018 geändert (lt. § 15 Ermächtigung dieser Satzung) und wird der Mitgliederversammlung am 8.6.2018 zur Annahme vorgelegt und anschliessend dem Registergericht zur Eintragung abgegeben.

Damit treten alle bisherigen Satzungen ausser Kraft.